Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Juni 1855.

1. Bericht der Schuldeputation wegen Verkaufs eines Freischulhauses und wegen Abfindung von Mittelschullehrern.

In Betreff dieser Gegenstände tritt der Senat den in dem Berichte der Schuldeputation vom 26. December v. J. gestellten Anträgen in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. Januar d. J. nachträglich bei.

2. St. Michaelis-Gemeindeschule.

Der Senat hat aus der Erklärung der Bürgerschaft die Zustimmung derselben zu seinem Antrage vom 23. März d. J. gern ersehen, hält jedoch die von ihr beigefügte Bemerkung insofern für nicht zutreffend, als — wenngleich in dem vorausgesetzten Falle die St. Michaelis-Gemeinde zu einer speciellen Auskunft über das in Frage stehende finanzielle Verhältniß aufgefordert und das Ergebniß dieser Auskunft der Bürgerschaft mitgetheilt werden mag — doch ein lediglich auf außerordentlichen Zuschuß des Staates gerichteter Antrag nicht füglich vor erfolgter Bewilligung eine angemessene Aufnahme in das Staatsbudget veranlassen, die Genehmigung des Schulbudgets einer Gemeinde aber überhaupt nicht nach sich ziehen dürfte. Der Senat hofft daher, daß die Bürgerschaft ihrer erwähnten Bemerkung keine weitere Folge geben und sich darauf beschränken werde, demnächst die für ihre Entschließung etwa erforderliche Auskunft, und zwar rechtzeitig, zu erwarten.

3. Bericht der Eisenbahndeputation, Verlegung verschiedener alter und Anlage einiger neuer Gleise auf dem Bahnhof, sowie Ankauf von Schienen betreffend.

4. Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den Bau eines Viehstalles auf dem Werder betreffend.

5. Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Verpachtung der Barbiergeschäfte betreffend.

Die sub 3., 4. und 5. bezeichneten Deputationsberichte theilt der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung über die darin enthaltenen Anträge hieneben mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 8. Juni 1855.

Bericht der Deputation bei der Eisenbahn,

Verlegung verschiedener alter und Anlage einiger neuer Gleise auf dem Bahnhofe, sowie Ankauf von Schienen betreffend.

Nach dem Berichte der hiesigen Betriebsinspection wird durch die Verlegung des Reparaturschoppens nach dem dem Kirchhofe zunächst belegenen Wagenschoppen, größten

Theils aber auch durch den fortwährend im Wachsen begriffenen Verkehr auf dem hiesigen Bahnhofe die Anlage verschiedener Gleise für die zu reparirenden Wagen dringend nothwendig.

Ebenso empfiehlt sich die Verlegung des Productengleises sammt dem Krahne für schwere Güter nach der Kirchhofsseite, indem der Verkehr von dem sogenannten Steuergüterschoppen, wo gegenwärtig jener Krahn aufgestellt ist, dergestalt zugenommen hat, daß das nach dem Krahn führende Gleis selten zu diesem Zwecke zu benutzen ist, und daher die Versendung von überseeischen Hölzern häufig hat vernachlässigt werden müssen, worüber schon manche Klagen laut geworden sind.

Nach dem Anschlage der Betriebsinspection werden diese Anlagen ca. 4500 Thaler kosten, und dürfte deren Bewilligung nothwendig erscheinen.

Ferner hat die Eisenbahndeputation die für die in diesem Jahre bewilligten neuen Arbeiten erforderlichen Schienen zu dem Preise von 6 Pfund 18 Schillinge Sterling per Tons in Bestellung gegeben, dieser Preis erscheint aber nicht hoch, und dürfte derselbe, falls der politische Horizont sich friedlicher gestalten sollte, gewiß nicht unerheblich in die Höhe gehen. Da nun im nächsten Jahre aller Wahrscheinlichkeit nach noch 160 bis 200 Tons Schienen zu der Verlängerung der Eisenbahn nach der Weser und zu andern nothwendigen Anlagen auf dem Bahnhofe erforderlich sein werden, so dürfte es vielleicht nicht unangemessen erscheinen, sich diese Schienen zu dem gegenwärtig gemäßigten Preise zu sichern.

Falls der Senat und die Bürgerschaft darauf eingehen sollten, so dürfte zu dem Ende zu bewilligen sein:

1) für 200 Tons Schienen à circa 7 Pfd. St. 1400 Pfd. St. à 6 ℔ ..... ℔ 8400.
2) für Fracht ꝛc. ..... " 1600.

℔ 10,000.

Demzufolge erlaubt die Deputation sich zu beantragen:

1) wegen Verlegung alter und Anlage neuer Gleise auf hiesigem Bahnhofe die Summe von ..... ℔ 4500.
2) zur Anschaffung von 200 Tons Schienen die Summe von .... " 10,000.

auf Anlagekosten des hiesigen Bahnhofes bewilligen zu wollen.

Bremen, den 4. Juni 1855.

Die Deputation bei der Eisenbahn.

(gez.) **J. W. Bredenkamp**, Dr. (gez.) **Wm. Haas jun.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats vom 8. Juni 1855.

Bericht

über den Bau eines zur Hirtenwohnung auf dem Werder gehörigen Viehstalls.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke glaubt dem ihr ertheilten Auftrag, über den bei der Baudeputation in Antrag gebrachten Neubau eines Kuhstalls bei der Hirtenwohnung auf dem Werder zu berichten, am besten zu entsprechen, wenn sie den wesentlichen Inhalt eines hierüber vom Baudirector Schröder erstatteten Berichts mittheilt:

Der jetzige Kuhstall befindet sich schon seit längeren Jahren in sehr baufälligem Zustande, namentlich ist das Dach nur mit unverhältnißmäßigen Kosten dicht zu halten und jeden Herbst und Winter die Besorgniß gerechtfertigt, daß heftige Stürme, welche in dasselbe einbrechen, einen großen Theil mit sich fortreißen. Ferner liegt der Stall so tief, daß bei jedem Hochwasser, welches den Werder überfluthet, die Viehstände, Krippen ꝛc. so weit aufgebockt werden müssen, daß die Thiere über dem Wasser zu stehen kommen und reicht bei noch höherm Wasserstande, und eben deshalb höher gelegten Viehständen, die Höhe bis zum Balkenwerke für die Stallung des Viehs nicht aus.

Auch verstehen nicht immer die Knechte mit dem Aufbocken der Viehstände umzugehen, so daß das Vieh längere Zeit im Wasser stehen muß. Der neue Viehstall soll auf den Gartenplatz neben den alten gesetzt werden, eines Theils weil dann der alte bis zur Vollendung des neuen stehen bleiben kann, andern Theils weil an dem neuen Stall, welcher über Hochwasserhöhe gebracht werden muß, bequem mit einem Heuwagen vorgefahren werden kann.

Das neue Gebäude soll enthalten:

1) die Stände für 3 Stiere,
2) die Stände für 10 Kühe,
3) Kälberstall,
4) Schweinestall,
5) Stallung für 1 Pferd,
6) Knechtestube,
7) Milchkammer,
8) Vorrathskammer,
9) Torfgelaß,
10) Futterraum zu ebener Erde,
11) Heuboden.

Alle diese Räumlichkeiten sind bis auf den Schweinestall schon in dem jetzigen Gebäude enthalten. Der bisher vom Stall getrennte Schweinestall war immer sehr exponirt und ist bei letztem Hochwasser mit weggerissen worden.

Der neue Stall wird an drei Seiten eine Rampe, an der vierten nach dem Wohnhause zu liegenden Seite aber ein hohes Fundament erhalten, damit daselbst die beladenen Heuwagen vorfahren können. Die Rampe nach dem Springstall wird so flach gelegt, daß darauf das Vieh aus- und eingehen kann.

Dieselbe sowohl wie der Springstall selbst werden mit Mauern eingefaßt.

Die Kosten betragen nach dem Anschlage des Baudirector Schröder 3200 ℳ und lassen sich dieselben hier nicht näher detailliren, weil die Veröffentlichung der Specialansätze auf die Ausverdingung des Baus nachtheilig einzuwirken vermöchte.

(gez.) **J. D. Meier**, Dr. (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom 8. Juni 1855.

Bericht

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Verpachtungen der Barbiergeschäfte betreffend.

Bekanntlich wurden im Jahre 1852 das chirurgische Amt und die damit verbundenen Barbiergerechtsame aufgehoben. Die Inhaber der acht Erbämter wurden durch $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsobligationen im Belauf von 19,600 Thaler abgefunden und die der vier Schenkämter erhielten jeder eine lebenslängliche Rente im Gesammtbetrage von 200 Thaler, und wenn man die an die Inhaberin eines Erbamtes zu zahlende Rente von 65 Thaler hinzurechnet, 265 Thaler.

Der Staat gelangte dagegen in den Besitz sämmtlicher Barbiergerechtsame und versuchte durch deren Verpachtung ein Aequivalent seiner durch das obige Arrangement entstandenen Auslagen zu erhalten.

Die jährlichen Ausgaben an Zinsen und Renten betragen für den Staat 949 Thaler und nimmt er dagegen an jährlicher Pacht die Summe von ungefähr 1400 Thaler ein.

Die Verpachtung geschah in der Weise, daß der Staat im Jahre 1855 in die von den Inhabern der chirurgischen Aemter mit Dritten über die Ausübung des Barbiergeschäfts abgeschlossenen Pachtcontracte, die von verschiedener Dauer waren, eintrat und mit deren Wiederverpachtung nach dem Ablaufe der Contracte die berichtende Deputation, nachdem die Verhältnisse mit den Inhabern der chirurgischen Aemter zu dem Staate durch die Finanzdeputation geordnet waren, beauftragte.

Die Deputation hält es aber schon jetzt an der Zeit, da einer der Pächter seitdem verstorben ist und also eine Wiederverpachtung vorgenommen werden müßte, auf einige Uebelstände aufmerksam zu machen, auf deren Abstellung von einer Anzahl Pächter beim Senate angetragen und worüber die Deputation, der auch zugleich ein Bericht der Medicinalpolizeicommission mitgetheilt ist, zum Bericht aufgefordert wurde.

Die Beschwerden der Pächter und der Bericht der Medicinalpolizeicommission betreffen hauptsächlich zwei Punkte.

Erstens: die Verpachtung des Barbiergeschäfts auf Zeit, und

Zweitens: die Rücksicht, welche auf die zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie zugelassenen Individuen bei der Verleihung von Barbiergerechtsamen genommen werden muß.

Die Verpachtung auf Zeit stellt sich deshalb als unzulässig dar, weil das Barbiergeschäft nicht als ein Nebengeschäft betrieben werden kann, es vielmehr die ganze Zeit des Barbiers in Anspruch nimmt, er sich wenigstens während des ganzen Tages zur Disposition des Publikums halten muß.

Ebenso kann es nicht von dem Barbier allein betrieben werden, da die Kundschaft außer dem Hause und die Barbierstube im Hause das Engagement mehrerer Gehülfen und Lehrlinge, die zu Gehülfen ausgebildet werden, erfordert.

Eine Barbierstube kann auch nicht in jeder beliebigen Straße angelegt werden; es müssen vielmehr für dieselbe, wenn sie irgend einen Gewinn abgeben soll, frequente Straßen gewählt werden.

Hieraus folgt nun aber, daß das Individuum, welches sich dem Barbiergeschäfte gewidmet hat, eben nichts Anderes als dies Geschäft betreiben kann, und daher während seines ganzen Lebens bleiben muß was es ist; woraus denn weiter folgt, daß wenn das Barbiergeschäft auf einen gewissen Zeitabschnitt, etwa, wie einstweilen als Regel angenommen ist, auf fünf Jahre verpachtet wird, der bisherige Pächter, wenn er in der Pacht überboten wird, vielleicht von einem leichtsinnigen, sich eingebildeten Hoffnungen hingebenden Reflectanten überboten würde, brodlos wird, weil das Gewerbe nicht frei, sondern nur vor den concessionirten Pächtern betrieben werden darf.

Erwägt man ferner, daß die concessionirten Barbiere, weil sich an besuchten Straßen selten eine Gelegenheit zum Miethen eines zur Einrichtung einer Barbierstube paßlichen Locals finden wird, und weil die einmal in einem Theil der Stadt erworbene Kundschaft sich bei einer Wohnungsveränderung in eine von der bisherigen entfernten Wohnung nicht mit hinüber nehmen läßt, gewissermaßen gezwungen sind, ein Immobile zu kaufen, wenigstens die sich darbietende Gelegenheit nicht vorübergehen lassen dürfen, so möchte sich auch hieraus die Unzulässigkeit, die Ausübung des Gewerbes an eine Zeitpacht zu knüpfen, hinlänglich ergeben.

Ueberhaupt aber verträgt sich die ganze Einrichtung einer Haushaltung, wie sie das Halten und Beköstigen von Gesellen und Lehrlingen nothwendig macht, mit einer auf eine kurze Reihe von Jahren eingegangenen Pacht, nach deren Ablauf die ganze bürgerliche Existenz des Pächters und seiner Familie in Frage gestellt wird, durchaus nicht.

Die Deputation glaubt daher schon aus den angeführten Gründen eine Aenderung in den für das Barbiergeschäft bestehenden Verhältnissen nicht allein als wünschenswerth, sondern sogar als nothwendig bezeichnen und in dieser Beziehung die Verwandlung der Pacht in ein Concessionsverhältniß vorschlagen zu müssen.

Dafür spricht aber auch zweitens die Rücksicht auf die zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie zugelassenen Bürger.

Als nämlich im Jahre 1852 die Barbierzunft aufgehoben und der Grundsatz angenommen wurde, daß künftighin Niemand als Chirurg zugelassen werden sollte, wenn er nicht zugleich Arzt sei, ergab sich mit Nothwendigkeit die Bildung einer Classe ärztlicher Gehülfen, denen die kleinen Operationen und Hülfsleistungen anvertraut werden konnte, die früher das s. g. Badergeschäft ausmachten.

Die Verordnung vom 25. October 1852 regelt dies Verhältniß und zählt die Operationen und Hülfsleistungen der ärztlichen Gehülfen auf, die von der Gesundheitspolizeicommission im Auftrag des Senats concessionirt werden, bremische Staatsbürger sein müssen, ihre gute Aufführung zu bescheinigen und ein Examen zu bestehen haben.

Die große Wichtigkeit, welche die sachkundige und geschickte Ausführung der in den Geschäftskreis der ärztlichen Gehülfen fallenden Operationen und Hülfsleistungen in Krankheitsfällen hat, kann keinen Augenblick verkannt werden, und wird die Heranziehung dafür besonders geeigneter Subjecte in dem der Deputation mitgetheilten Berichte der Gesundheitspolizeicommission als ein von den hiesigen Aerzten tief gefühltes Bedürfniß mit Recht bezeichnet.

Ein Umstand ist es aber, welcher nach der gewiß richtigen Ansicht der Gesundheitspolizeicommission die Gewinnung tüchtiger Individuen für die kleine Chirurgie ungemein erschwert, und der ist — der unzureichende Verdienst derselben.

Die Hülfsleistungen der s. g. kleinen Chirurgen kommen nämlich nicht so häufig vor, um eine jährliche hinreichende Einnahme des Einzelnen zu sichern, zumal die Zahl der Concessionirten, weil sie oft gleichzeitig in Anspruch genommen werden, nicht zu klein sein darf, wenn anders den Bedürfnissen des Publikums ein Genüge geleistet werden soll. Dann auch, weil die Taxen in Rücksicht auf die ärmere Classe der Bevölkerung nicht sehr hoch gegriffen werden dürfen, und endlich, weil hier, wie allenthalben, wo das Babiergeschäft von der s. g. kleinen Chirurgie getrennt betrieben werden darf, von den Barbieren, die fast alle die zu der niederen Chirurgie gehörenden Hülfsleistungen als Badergesellen mindestens gelernt zu haben glauben, den ärztlichen Gehülfen ins Handwerk gepfuscht wird.

Die Gesundheitspolizeicommission trägt daher in ihrem an den Senat erstatteten und der Deputation mitgetheilten Berichte darauf an, daß den wiederholten Gesuchen der ärztlichen Gehülfen, ihnen die Ausübung des Barbiergeschäfts zu gestatten, die thunlichste Rücksichtsnahme geschenkt werden möge, und glaubt dafür die Festellung der Regel empfehlen zu müssen, daß künftighin, soweit es die Verhältnisse, namentlich die mit einzelnen Barbieren abgeschlossenen Contracte irgend gestatten, den zur Ausübung der niedern Chirurgie zugelassenen Personen zugleich das Barbiergeschäft gegen Zahlung einer Concessionsgebühr mit übertragen werde.

Die Deputation kann nicht umhin der Ansicht der Gesundheitspolizeicommission vollständig beizustimmen, und erlaubt sich in Berücksichtigung der durch die an die Inhaber der Barbierämter von Seiten des Staats übernommenen Entschädigungen die Feststellung der jährlichen Recognition für eine Barbierconcession auf 120 ℔ vorzuschlagen.

Von den 12 Pächtern, in deren mit den Inhabern der Barbierämter abgeschlossene Contracte 1852 der Staat eintrat, wurde nämlich bis jetzt die Summe von 1380 ℔ als jährliche Pacht an den Staat gezahlt.

Rechnet man nun von diesen ..... ℔ 1380.
die jährliche Zinse zu $3\frac{1}{2}$ pCt. der als Entschädigung den Inhabern der acht Erbämter gegebenen Staatsobligationen im Capitalbetrag von 19,600 ℔, mit ..... ℔ 686.
ferner die Leibrente an die Inhaber der 4 Schenkämter mit jährlich 50 ℔, zusammen ..... " 200.
und endlich die außerordentliche Leibrente an die Wwe. Meyer mit " 65.
" 951.
ab, so bleibt als Ueberschuß der Pachtsumme jährlich ..... ℔ 429.

wodurch der Capitalbetrag der Staatsobligationen allmälig amortisirt wird.

Nimmt man nun an, daß vorläufig 12 Barbierconcessionen ertheilt werden, und daß für jede einzelne 120 ℔ gezahlt wird, so würde der Staat jährlich die Summe von 1440 ℔, also 60 ℔ mehr als bisher, erhalten.

Sollte das Bedürfniß des Publikums eine Vermehrung der Barbierconcessionen erheischen, so würde eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Concessionsgebühr des Einzelnen eintreten können, und ebenfalls muß weiterer Erwägung anheimgestellt bleiben, ob nach Amortisation der hier in Frage stehenden Staatsobligationen die für sämmtliche Barbierconcessionen eingenommene Summe sich ermäßigen lasse.

Unter den gegenwärtigen Umständen und in Rücksicht darauf, daß die jetzigen jährlichen Pachtsummen zwischen 100 und 120 Thaler betragen, scheint die als Regel aufgestellte jährliche Pachtsumme von 120 Thaler sich als angemessen darzustellen.

Allem Bisherigen nach trägt demnach die Deputation darauf an:

die im Jahre 1852 beschlossene Verpachtung der Barbiergeschäfte, jedoch unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Pachtcontracte, wieder aufzuheben, und als Regel festzustellen: daß zur Ausübung des Barbiergeschäfts nur diejenigen hiesigen Bürger zuzulassen seien, welche als ärztliche Gehülfen das Examen in der niederen Chirurgie bestanden hätten, die jährliche Recognitionsgebühr aber auf 120 Thaler für jede Barbierconcession festzustellen, und für die richtige Zahlung durch Bürgschaft oder sonstige Cautionen die nöthige Sorge tragen zu lassen.

(gez.) **J. D. Meier**, Dr. (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**